



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

Top	Beratungsgegenstand / Bemerkungen
6.	Wahl einer ehrenamtlichen Friedensrichterin

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Friedensrichterin der Gemeinde Hochkirch ist vom Gemeinderat zu wählen, da die Amtsperiode endet.

Der Aufruf zur Wahl, sowie die Frist zum Einreichen der Bewerbung sind im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch am 04. Februar 2026 in der Ausgabe 04/2026 bekannt gemacht worden. Bewerbungsschluss war der 31.05.2026.

Es liegt eine Bewerbung vor. Frau Monika Katzer bewirbt sich erneut auf das Amt.

Die Vertretung von Frau Katzer wird durch die benachbarten Friedensrichter der Gemeinde Kubschütz und der Stadt Weißenberg abgesichert.

Gemäß § 6 Sächsisches Schieds- und Gütestellen Gesetz (SächsSchiedsStG) ist das Amtsgericht Bautzen zu der Bewerberin angehört worden. Die Stellungnahme dazu steht noch aus.

Beschlussvorlage

zur Beratung / Entscheidung für den **30.06.2026**

Der Gemeinderat Hochkirch wählt für den Zeitraum von fünf Jahren Frau Monika Katzer aus Hochkirch zur ehrenamtlichen Friedensrichterin der Gemeinde Hochkirch.

Datum: 02.06.2026

Einreicher: Hauptamt

Abstimmung: Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vollzitat: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

§ 6 Wahl

(1) ¹Der Friedensrichter wird vom Gemeinderat gewählt. ²Die Gemeinde soll vor der Wahl den Präsidenten oder Direktor (Vorstand) des Amtsgerichts hören.

(2) ¹Die Gemeinde hat eine bevorstehende Wahl bekannt zu machen. ²Interessierte Personen sind zur Bewerbung aufzufordern. ³Bei der Bekanntmachung ist auf die in § 4 genannten Ausschlussgründe sowie auf die Befugnis der Gemeinde und des nach § 7 zuständigen Vorstands des Amtsgerichts, die Erklärung nach § 4 Abs. 6 zu verlangen, hinzuweisen.

(3) Scheidet ein Friedensrichter nach den §§ 10 oder 11 vorzeitig aus seinem Amt, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.⁵

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vollzitat: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

§ 5

Beginn und Ende des Amtes

- (1) Das Amt eines Friedensrichters beginnt mit dem Tag seiner Vereidigung, frühestens jedoch am Tag nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers (Amtsantritt).
- (2) ¹Das Amt eines Friedensrichters endet fünf Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode), wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird, wenn der Friedensrichter sein Amt niederlegt oder wenn er seines Amtes enthoben wird. ²Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Friedensrichter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

Quelle: REVOSax <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4247-Saechsisches-Schieds-und-Guetestellengesetz> Stand vom 29.01.2026

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vollzitat: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

§ 4

Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) ¹Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. ²Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Quelle: REVOsax <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4247-Saechsisches-Schieds-und-Guetestellengesetz> Stand vom 29.01.2026

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vollzitat: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

§ 14 Stellvertretung

¹Die Gemeinde regelt die Vertretung des Friedensrichters. ²Vertreter ist ein Friedensrichter aus dem Bezirk einer benachbarten Schiedsstelle; liegt die benachbarte Schiedsstelle in einer anderen Gemeinde, ist vor der Beauftragung deren Einverständnis einzuholen. ³Besteht in einer Gemeinde nur eine Schiedsstelle, kann der Gemeinderat einen Friedensrichter als Stellvertreter wählen. ⁴Die Gemeinde kann vorsehen, dass der Stellvertreter an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teilnehmen kann. ⁵Nimmt der Stellvertreter an einer Sitzung teil, so hat er den Aufgaben des Protokollführers nachzukommen; die Hinzuziehung eines weiteren Protokollführers findet in diesem Fall nicht statt.

Quelle: REVOSax <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4247-Saechsisches-Schieds-und-Guetestellengesetz> Stand vom 29.01.2026

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>